

Synopse

Gesetz über die Zuger Kantonalbank: Totalrevision

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2845.2 (Laufnummer 15731)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. Juni 2018; Vorlage Nr. 2845.3 (Laufnummer 15804)
	<p>Gesetz über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz; ZGKBG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung [BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>§ 3 Staatsgarantie</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten der Zuger Kantonalbank haftet, soweit ihre Mittel nicht ausreichen, der Kanton Zug.</p> <p>² Die Zuger Kantonalbank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie jährlich eine Abgeltung.</p> <p>³ Als Abgeltung erhält der Kanton unter Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben eine Extrazuweisung in der Höhe von zehn Prozent der letztjährigen Dividende auf seinem im relevanten Geschäftsjahr durchschnittlich gehaltenen Anteil am Aktienkapital zusammen mit der Dividende ausbezahlt.</p>	<p>¹ Für die Verbindlichkeiten der Zuger Kantonalbank haftet, soweit ihre Mittel nicht ausreichen, der Kanton Zug. <u>Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten nicht.</u></p> <p>³ Als Abgeltung erhält der Kanton unter Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben eine Extrazuweisung in der Höhe von zehn Prozent der letztjährigen Dividende auf seinem im relevanten Geschäftsjahr durchschnittlich gehaltenen <u>gesetzlichen</u> Anteil am Aktienkapital zusammen mit der Dividende ausbezahlt.</p>
<p>§ 5 Aktienkapital</p> <p>¹ Das Aktienkapital wird in Namenaktien aufgeteilt. Alle Aktien haben denselben Nominalwert.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2845.2 (Laufnummer 15731)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. Juni 2018; Vorlage Nr. 2845.3 (Laufnummer 15804)
<p>² Mindestens ein Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie befindet sich im Eigentum des Kantons. Diesen gesetzlichen Mindestanteil darf der Kanton nicht veräussern.</p> <p>³ Die Einzelheiten über das Aktienkapital regeln die Statuten.</p>	<p>² Mindestens ein Drittel <u>die Hälfte</u> des Aktienkapitals plus eine Aktie befindet sich im Eigentum des Kantons. Diesen gesetzlichen Mindestanteil darf der Kanton nicht veräussern.</p>
<p>§ 12 Wahl und Amtsdauer des Bankrats</p> <p>¹ Hält der Kanton die Hälfte des Aktienkapitals oder mehr, werden drei Mitglieder des Bankrats von der Generalversammlung, vier vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>² Hält der Kanton weniger als die Hälfte des Aktienkapitals, werden vier Mitglieder des Bankrats von der Generalversammlung, drei vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>³ Die vom Regierungsrat getroffenen Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Kantonsrat.</p> <p>⁴ Bei der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung gewählt werden, stimmt der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mit.</p> <p>⁵ Die Einzelheiten über die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder des Bankrats regeln die Statuten.</p>	<p>¹ Hält der Kanton die Hälfte des Aktienkapitals oder mehr, werden drei <u>Drei</u> Mitglieder des Bankrats <u>werden</u> von der Generalversammlung, <u>und</u> vier vom Regierungsrat gewählt.</p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p>
	<p>§ 14a Lohn der Geschäftsleitung</p> <p>¹ Der Lohn der Geschäftsleitung orientiert sich nach dem Median vergleichbarer Kantonalkassen.</p>
<p>§ 17 Änderung</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2845.2 (Laufnummer 15731)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. Juni 2018; Vorlage Nr. 2845.3 (Laufnummer 15804)
<p>¹ Gesetzesänderungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung, wobei der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mitstimmt. Wird innert einer Frist von zwei Jahren seit der Revision durch den Kantonsrat von der Generalversammlung keine Zustimmung beschlossen, so ist die Revision nicht zu Stande gekommen. Keiner Zustimmung der Generalversammlung bedarf die Aufhebung von § 3 dieses Gesetzes als Folge der Aufhebung der Staatsgarantie durch den Kanton.</p>	<p>¹ Gesetzesänderungen bedürfen der Zustimmung <u>von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien</u>, wobei der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mitstimmt. Wird innert einer Frist von zwei Jahren seit der Revision durch den Kantonsrat von der Generalversammlung keine Zustimmung beschlossen, so ist die Revision nicht zu Stande gekommen. Keiner Zustimmung der Generalversammlung bedarf die Aufhebung von § 3 dieses Gesetzes als Folge der Aufhebung der Staatsgarantie durch den Kanton.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p>Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973¹⁾ wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...], sofern 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien (§ 42 des bisherigen Gesetzes über die Zuger Kantonalbank[BGS 651.1]) der Gesetzesänderung zustimmen und mit demselben Mehr erstmalig die Statuten genehmigen.</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Daniel Thomas Burch</p>

¹⁾ BGS [651.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2845.2 (Laufnummer 15731)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 19. Juni 2018; Vorlage Nr. 2845.3 (Laufnummer 15804)
	Der Landschreiber Tobias Moser Von der Generalversammlung am ... genehmigt. Von der FINMA am ... genehmigt. Publiziert im Amtsblatt vom ...